

**1668. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 22. September 1900 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Herrn Josef Fabian Kaler, Kaufmann, von Wolpa, Rußland, geboren am 7. April 1867, wohnhaft in Zürich I, Breiergasse 1, welcher nebst Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern am 8. September 1900 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 20. Januar 1900, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Josef Fabian Kaler, Kaufmann, von Wolpa, Rußland, sowie seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 400 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Petent hat für seine definitive Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die eventuellen Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

IV. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn J. F. Kaler, an den Stadtrat Zürich, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.

---